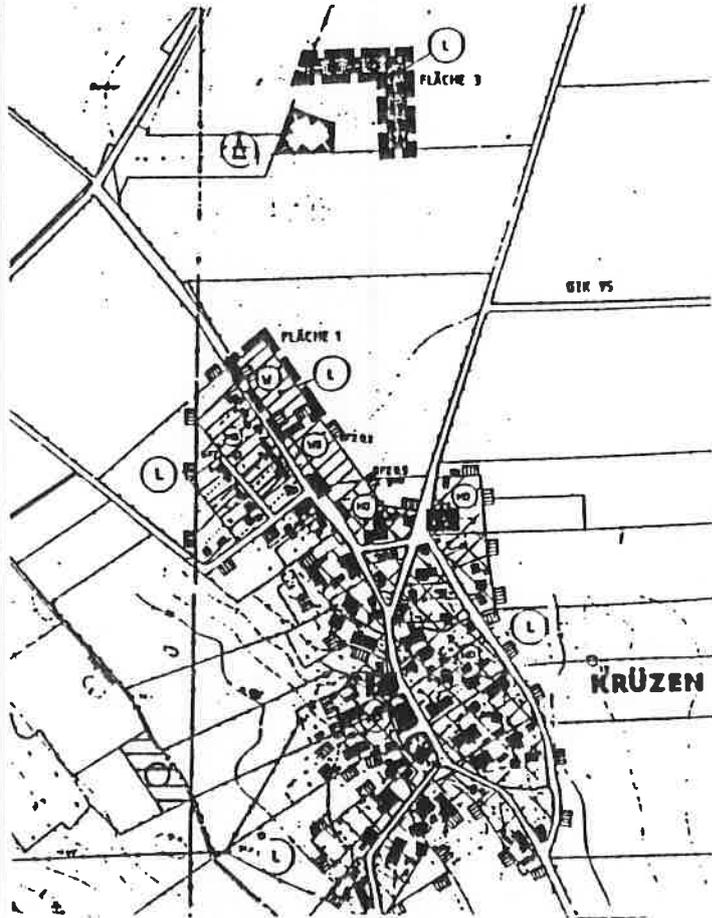


**Ämtliche Bekanntmachung des Amtes Lüttau**

**Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krüzen**

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 3. August 1993 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für das Gebiet „östlich des Schmiedeweges sowie nordöstlich der ehemaligen Kiesgrube“ wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 2. Mai 1994, Az. IV 810b-512.111-53.73 (3. Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.



Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Lüttau in Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 6, Schloßnebengebäude, Obergeschoß, Zimmer 103, während der Dienststunden (Mo.-Mi. und Fr. von 8.30-12 Uhr und Do. von 15-18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Lauenburg/Elbe, den 21. Juni 1994 **Amt Lüttau**  
Der Amtsvorsteher · I. V. Fechner

VERÖFFENTLICHT:  
Lauenburgische Landeszeitung am 29.06.1994  
Lübecker Nachrichten am 24.06.1994

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt.



**Amt Lüttau**  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage